



Landkreis  
Esslingen

# Konzeption

Schulbegleitung



Sozialdezernat

**Mitwirkende innerhalb des  
Weiterentwicklungsprozesses:**

**Andrea Fretz**

Konrektorin Sonderpädagogisches Bildungs-  
und Beratungszentrum geistige Entwicklung,  
Rohräckerschulzentrum Esslingen

**Jürgen Henzler**

Schulleitung, Gemeinschaftsschule  
Frickenhausen

**Christine Kenntner**

Sachgebietsleitung Kreisjugendreferat,  
Jugendhilfeplanung Landkreis Esslingen

**Michael Köber**

Sachgebietsleitung Behindertenhilfeplanung,  
Landkreis Esslingen

**Thilo Laupheimer**

Sachgebietsleitung Sozialer Dienst,  
Landkreis Esslingen

**Nils Meißner**

Arbeitsgruppenleitung Amt für besondere  
Hilfen, Landkreis Esslingen

**Beate Müller**

Staatliches Schulamt Nürtingen, Begleitstelle  
Inklusion

**Stellvertretend für den Trägerverbund  
Schulbegleitung:**

**Renate Baiker**

Bereichsleitung Offene Hilfen, Lebenshilfe  
Kirchheim

**Heike Galle**

Bereichsleitung Schulnahe Hilfen, Stiftung  
Tragwerk

**Jürgen Knodel**

Vorstandsvorsitzender, Stiftung Tragwerk

**Ralph Rieck**

Geschäftsführung, Kreisjugendring Esslingen

**Frank Wagner**

Koordination Schulbegleitung, Lebenshilfe  
Esslingen

**Elke Willi**

Vorstandsvorsitzende, Lebenshilfe Esslingen

# Vorwort

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, um das Recht von Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung, auf der Grundlage von Chancengleichheit und Teilhabe, zu verwirklichen. Ziel ist es u. a., dieses Recht von Kindern und Jugendlichen als gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung auszugestalten. Dies bedeutet einen wohnortnahen Zugang zu inklusivem Unterricht in allen Schulen. Die Weiterentwicklung des Bildungssystems ist von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen (vgl. Gemeinsame Empfehlungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz).

Damit die Schulbegleitung gut gelingt und die erhoffte Wirkung einer inklusiven Bildung erzielt wird, ist ein Zusammenwirken verschiedener Akteure notwendig.

Die vorliegende Konzeption ist die Fortschreibung der Konzeption Schulbegleitung aus dem Jahre 2017 und gleichzeitig das Ergebnis eines zweijährigen Planungsprozesses zur Schulbegleitung im Landkreis Esslingen. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurde unter hoher Beteiligung zunächst eine Befragung der Akteure, ein Erproben neuer Formate der Durchführung und Qualitätssicherung, organisatorische Änderungen und schließlich die Fortschreibung der Konzeption vorgenommen.

An der Entwicklung beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter aus der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe, der freien Träger (Leistungserbringer), des Schulamtes und der Schulen. Mit hohem Engagement und großer Fachlichkeit ist die Fortschreibung der Konzeption gelungen – notwendige Anpassungen, vor allem in der Ausgestaltung der Umsetzung von Schulbegleitung und gesetzliche Änderungen wurden aufgenommen. Die Auswertung der ersten Modelle von „Schulbegleitung im Pool“ zeigt, dass diese Erfahrungen für die Zukunft zu nutzen sind. Positive Effekte und Wirkungen werden beobachtet und beschrieben. Die handelnden Akteure benennen die höhere Verlässlichkeit der Umsetzung als einen positiven Effekt, Kinder und Jugendliche reflektieren einen „größeren Freiraum“ in der Begleitung.

Das vorliegende Papier beschreibt, wie die Ziele der Schulbegleitung im Landkreis Esslingen erreicht werden sollen, wie die gesetzlichen Grundlagen sind, welche Aufgaben und Umsetzungsformate es gibt, wer beteiligt ist und wie die Zusammenarbeit gestaltet wird. Die Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung aus dem Jahre 2019 wird in die Konzeption integriert, die Inhalte finden sich im letzten Kapitel. Alle konzeptionellen Aspekte, die es für eine professionelle und fachlich fundierte Umsetzung der Schulbegleitung bedarf, sind nun in einem Papier zu finden.

So ist die Konzeption eine verbindliche Grundlage, die dazu beitragen soll, dass ein optimaler Ablauf des gesamten Verfahrens einer Schulbegleitung gut gelingt.

Daher richtet sich diese Konzeption an alle beteiligten Personen, die innerhalb des Themas Schulbegleitung involviert sind, z. B. an Leistungsberechtigte (Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler), Lehrkräfte, Schulbegleitungen, Fachkräfte des Landratsamtes und freie Träger.

Innerhalb der Konzeption wird fortlaufend der Begriff der Eingliederungshilfe verwendet. In diesem Sinne sind gleichermaßen die Eingliederungshilfe der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII und auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX gebündelt.

# Inhalt

6	<b>Ziele von Schulbegleitung</b>
7	<b>Rechtsgrundlagen</b>
8	<b>Zielgruppe der Schulbegleitung (Leistungsberechtigte) – Wer bekommt Unterstützung?</b>
9	<b>Beteiligte und deren Aufgaben</b>
14	<b>Verfahren</b>
16	<b>Umsetzung und Ausgestaltung der Schulbegleitung</b>
19	<b>Qualitätsrahmen – Strukturelle Einbettung und Qualitätssicherung</b>
23	<b>Schlussbemerkung</b>
26	<b>Abkürzungsverzeichnis Literaturverzeichnis</b>

# Ziele von Schulbegleitung

Die Schulbegleitung verfolgt Ziele auf verschiedenen Ebenen:

## **Individuelle Ebene – Schülerin und Schüler**

Ziel der Schulbegleitung auf individueller Ebene ist es, die bedarfsgerechte Umsetzung der Hilfe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

„Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder mit drohender Behinderung sind zuallererst Kinder und Jugendliche mit Bedürfnissen oder Problemen wie alle anderen Kinder auch. Sie möchten Freundschaften pflegen, sich mit Gleichaltrigen treffen und sie möchten respektiert werden und dazugehören. Sie durchlaufen dieselben Entwicklungsschritte und haben dieselben Entwicklungsaufgaben zu meistern wie alle anderen Kinder auch. Es geht also um Erziehung und um Unterstützungs- und Bildungsangebote, die individuelle Unterschiede ebenso wie entwicklungs- altersabhängige Unterschiede berücksichtigen (Himmel, Möhrle, Fegert & Ziegenhain, 2019, S.10).“

Damit beide Zielperspektiven gleichsam erreicht werden können, ist ein gutes Zusammenwirken aller beteiligten Akteurinnen und Akteure notwendig.

## **Kommunale Ebene**

Ziel der Schulbegleitung auf kommunaler Ebene ist, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung zu verwirklichen. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können und zur Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden. Eine entsprechend bedarfsgerechte schulische Bildung und Unterstützung findet sowohl im gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren statt.

Kinder und Jugendliche, deren Teilhabe an den differenzierten Angeboten des schulischen Systems beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung. Die Schulbegleitung folgt dabei dem Grundsatz, dass Unterstützungsleistungen in erster Linie durch die Regelsysteme (Schule, Eingliederungshilfe) zu erfolgen haben.



# Rechtsgrundlagen

Die Schulbegleitung wird auf der Grundlage verschiedener Gesetze umgesetzt. Die bedeutsamsten sind

## SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe)

Benötigt ein Kind – unabhängig von einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf – Schulbegleitung, stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Eingliederungshilfe.

Bei geistigen, körperlichen, mehrfachen oder Sinnesbehinderungen erfolgt die Antragstellung beim Amt für besondere Hilfen (§ 112 Abs. 1 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung).

## SGB VIII Jugendhilfe – Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung oder drohender seelischer Behinderung erfolgt die Antragstellung beim Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung (§ 35a SGB VIII).

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der Grundstein einer inklusiven Jugendhilfe gesetzt. In drei Stufen wird bis 2028 die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen gesetzlich verankert und umgesetzt.

# Zielgruppe der Schulbegleitung (Leistungsberechtigte)

## – Wer bekommt Unterstützung?

Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen, mehrfachen oder Sinnesbehinderung, können Leistungen der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches in Verbindung mit § 75, § 90 und § 112 SGB IX als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch der weiterführenden Schulen, gewährt werden. Dazu gehören auch Leistungen, die der Integration in allgemeinbildende Schulen dienen.

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen [...] des Schulträgers [...] zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen behinderungsbedingten Förderbedarfs nicht ausreichen. Ihre Grenzen findet die Gewährung [von] Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte [Förderbedarf durch den Schulträger] mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zzgl. den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann bzw. wenn die Ziele nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer der Förderung entgegenstehen (Rd.Nr. 54. 13/2 SHR).“

Die Grenzen der Leistungen sind dann gegeben, wenn die Ziele den Schulbesuch zu ermöglichen, nicht erreicht werden. Beispiele sind, wenn Schülerinnen und Schüler nicht transportfähig, auf spezifische medizinische Maßnahmen angewiesen sind, die im Schulbetrieb nicht abgedeckt werden können oder durch eine Fremdgefährdung die Belange anderer massiv beeinträchtigt werden.

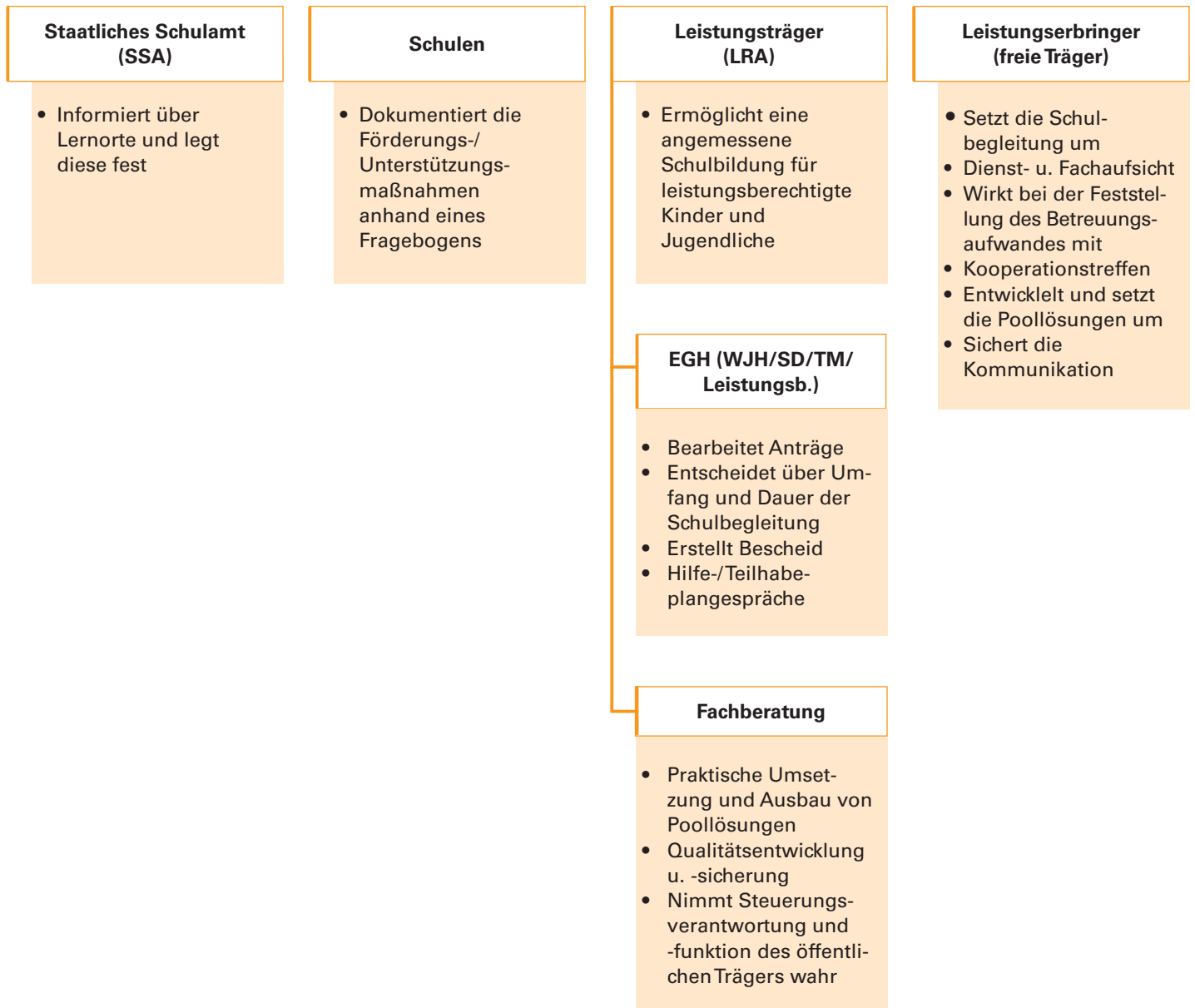
Für Kinder und Jugendliche mit einer ausschließlich seelischen Behinderung können Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90, § 75 und § 112 SGB IX gewährt werden, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit erfolgt nach § 35 a Abs. 1a SGB VIII auf der Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme auf Basis der ICD Klassifikation. Liegt eine Abweichung der seelischen Gesundheit vor, prüft das Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung, ob deshalb die Teilhabe des jungen Menschen beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Nachranggrundsatz gemäß § 91 SGB IX der Eingliederungshilfe und § 10 SGB VIII der Jugendhilfe ist auch bei Anträgen auf Schulbegleitung immer zu beachten. So erhält Sozial- oder Jugendhilfe nicht, wer die erforderliche Leistung von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.



# Beteiligte und deren Aufgaben

Folgendes Schaubild dient zur Veranschaulichung der am Prozess Beteiligten und deren Aufgaben:



**Abbildung 1:**  
**Beteiligte und deren Aufgaben**

Quelle: eigene Darstellung

## Bildungsort Schule

Die von der Schule zu leistenden Aufgaben sind in den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften, derzeit „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen (2008)“ dargestellt. Stellen Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Eingliederungshilfe, sind die Schulen verpflichtet, die bereits vorgenommenen Fördermaßnahmen und/oder Unterstützungsmaßnahmen anhand eines Fragebogens zu dokumentieren. Die Schulen erhalten über das Schulamt den Fragebogen und schicken diesen ausgefüllt an das Schulamt zurück. Das Schulamt leitet diesen mit entsprechender Stellungnahme an das Landratsamt weiter.

## Leistungsträger der Eingliederungshilfe (Landratsamt Esslingen)

Aufgabe des Leistungsträgers ist es, eine angemessene Schulbildung für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Der Leistungsträger der Eingliederungshilfe ist das Landratsamt Esslingen. Unterschiedliche Bereiche und Funktionen wirken zusammen:

**Soziale Dienste (SD), Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH),  
Leistungsbearbeitung (Leistungsb.), Teilhabemanagement (TM),  
Fachberatung Schulbegleitung (FB)**

Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen, die einen Schulbesuch erleichtern, welche jedoch außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule liegen.

Zu den Aufgaben des Leistungsträgers gehören die Beratung und die Bearbeitung der Anträge der Erziehungsberechtigten auf Schulbegleitung für deren Kind. Die Entscheidung über Umfang und Dauer der Schulbegleitung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe. Weitere Aufgaben sind die Erstellung eines Bescheids und die Durchführung der notwendigen Hilfeplan- oder Teilhabeporgespräche.

Das Landratsamt Esslingen (Leistungsträger) hat ein hohes Interesse, dass die Schulbegleitung bedarfs- und wirkungsorientiert umgesetzt wird. Die Fachberatung unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler, die praktische Umsetzung, den Ausbau von „Poollösungen“ und die Qualitätsentwicklung. Folgende Aufgaben werden im Aufgabenschwerpunkt Schulbegleitung durch die Fachberatung Schulbegleitung übernommen:

■ **Beratung**

Anlauf- und Beratungsstelle für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Fachkräfte der Eingliederungshilfe für alle Anliegen rund um die Schulbegleitung

■ **Koordination und konzeptionelle Weiterentwicklung**

Die Koordination und fachliche Weiterentwicklung des gesamten Themenfeldes Schulbegleitung erfolgt im LRA. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung weiterer Poolösungen, diese werden angebahnt und begleitet.

■ **Vernetzung und Zusammenarbeit**

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist Grundlage für das Gelingen des gesamten Prozesses. Vertrauen entsteht u. a. durch kontinuierliche gegenseitige Information, Transparenz und Verlässlichkeit.

■ **Quartalsweise finden Kooperationstreffen (Operativer Kreis)**

mit den Verantwortlichen der umsetzenden Träger statt, diese werden von der Fachberatung organisiert. Weiterhin findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Trägerverbund und dem LRA statt. Die überregionale Vernetzung und der Austausch mit anderen Landkreisen erfolgt ebenso wie die Vernetzung zur Baden-Württemberg Stiftung gGmbH.

■ **Qualitätsentwicklung sowie Organisation und Durchführung von Qualifizierungsangeboten**

Damit die Qualität sich kontinuierlich weiterentwickelt, werden die Instrumente eingesetzt, die innerhalb des Kapitels „Qualitätsrahmen“ benannt werden.

■ **Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte, in der Presse und auf der Homepage des Landkreises sowie den Trägern im Verbund, wird über das Themenfeld Schulbegleitung informiert.

# Leistungserbringer – freie Träger der Eingliederungshilfe

Die Schulbegleitung wird von unterschiedlichen freien Trägern umgesetzt. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts, können auch andere Leistungserbringer beauftragt werden.

Im Landkreis Esslingen gibt es einen Trägerverbund „Schulbegleitung im Landkreis Esslingen“; dieser setzt sich aus den folgenden sechs Trägern der Eingliederungshilfe zusammen:



Zur einheitlichen und abgestimmten Wahrnehmung der Aufgabe Schulbegleitung im Landkreis Esslingen haben die Träger folgende Ziele:

- individuelle und passgenaue Maßnahmen zur Schulbegleitung sicherzustellen, durchzuführen und qualitativ weiterzuentwickeln
- In Abstimmung mit dem Leistungsträger die Verfahrens- und Verwaltungsabläufe zu reflektieren und weiterzuentwickeln
- Beteiligung an konzeptioneller Entwicklung der Schulbegleitung im Landkreis Esslingen

Ziele und Zusammenarbeit sind in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.

**Aufgaben** der einzelnen Leistungserbringer:

- Suche, Anstellung, Begleitung und gezielte Qualifikation der Schulbegleitungen
- Dienst- und Fachaufsicht für die Schulbegleitungen
- Im Einzelfall: Mitwirkung bei Festlegung des qualitativen Betreuungsumfanges
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen Schule, Schulbegleitung, Erziehungsberechtigten und Eingliederungshilfe
- Kontakt und Kooperation mit der jeweiligen Schule
- Kooperation und enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung Jugendhilfe inklusiv
- Entwicklung und Umsetzung von Poollösungen
- Sicherstellung der Leistungserbringung im Rahmen der Konzeption und der Qualitätsanforderungen

Grundlage der Leistungserbringung sind die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen des Trägerverbundes bzw. der Träger mit dem Landkreis Esslingen.

**Direkte Aufgaben** der Schulbegleitung abhängig vom individuellen Bedarf der Schülerin und des Schülers, der Situation in der Schule und der Angebotsform:

- Begleitung und Orientierungshilfe vor Ort
- Hilfen für lebenspraktische Verrichtungen
- Unterstützung bei Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes
- Unterstützung bei Verwendung von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln sowie von Arbeitsmaterialien
- Hilfe bei der Kommunikation im Unterricht sowie mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern
- Strukturierungshilfe für den Schulalltag sowie Unterstützung der Aufmerksamkeitsausrichtung
- Prävention und Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung sowie provokativem Verhalten
- Krisenintervention

**Indirekte Aufgaben** der Schulbegleitung:

- Regelmäßige Reflexion und Abstimmung mit zuständigen Klassenlehrern und beratenden Fachleuten, Erziehungsberechtigten, mit zuständiger Koordinationskraft, sowie innerhalb des Schulbegleiter-Teams
- Teilnahme am (halb-)jährlichen Hilfeplangespräch/Gesamtplanverfahren, einschließlich schriftlichem Vorbericht
- Fortbildung und bedarfsorientierte (Fall-)Supervision

# Verfahren

**Verfahren zur Gewährung einer Schulbegleitung – Schematisch dargestellt.**



## Antrag auf Eingliederungshilfe

Nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt eine Bedarfsprüfung auf Schulbegleitung. Die vom Staatlichen Schulamt unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung gestellten Unterlagen bilden zusammen mit den zur Verfügung gestellten medizinischen Gutachten dafür die Grundlage. Des Weiteren muss der Schüler oder die Schülerin aufgrund seiner Behinderung zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem SGB VIII oder SGB IX gehören. Sobald die Unterlagen vorliegen, schließt sich ein Gesamtplanverfahren an. Der Soziale Dienst lädt für die Jugendhilfe oder das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe zu einem Hilfeplangespräch ein. Daran werden in der Regel die Erziehungsberechtigten, die Schülerin und der Schüler sowie die aufnehmende Schule beteiligt. Dabei soll geklärt werden, wofür eine Schulbegleitung benötigt wird, welche Ziele bearbeitet werden und welcher zeitliche Umfang erforderlich ist. Hierbei ist das Ziel, mit allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Sofern der Bedarf bestätigt wird, erhalten die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Bescheid, in der Regel für ein Schuljahr.

Bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Bildungsanspruch erfolgt das Gesamtplanverfahren erforderlichenfalls im Rahmen einer Bildungswegekonferenz. Die Entscheidung bezüglich eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sowie der damit verbundene Lernort wird durch das Schulamt auf Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens getroffen. Der Lernort (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum oder Regelschule) wird den Eltern über einen entsprechenden Bescheid mitgeteilt.



Bei einem Verlängerungsantrag muss die Schule erneut den Fragebogen „Eingliederungshilfe als Schulbegleitung“ ausfüllen und dem Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung bzw. dem Amt für besondere Hilfen vorlegen. Danach erfolgt die Bedarfsprüfung mit anschließendem Bescheid.

### **Vermittlung einer Schulbegleitung durch den Trägerverbund**

Die Zuordnungen der Schulbegleitungen an die jeweiligen Leistungserbringer erfolgen nach regionalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Für die Eingliederungshilfe sind die Lebenshilfe Esslingen e. V. (Region Esslingen-Fildern), die Lebenshilfe Kirchheim e. V. (Region Kirchheim), die Behinderten-Förderung-Linsenhofen e. V. (Region Nürtingen), für die Jugendhilfe die Schulbegleitung/Jugendhilfe aktiv gGmbH (Region Esslingen-Fildern) und die Stiftung Tragwerk (Region Kirchheim-Nürtingen) zuständig. Beim Einsatz von Mitarbeitenden in Freiwilligendiensten ist der Kreisjugendring Esslingen e. V. schwerpunktmäßig landkreisweit tätig. Nach örtlichem Bedarf und Gegebenheit kann an Schulen die Schulbegleitung auch überwiegend durch FSJ-Kräfte vom Kreisjugendring Esslingen erbracht werden (Schwerpunktschulen FSJ). Der Einsatz von FSJ-Kräften in Einzelbegleitung und in Poolbildungen wird angestrebt, ein junger und weniger professionalisierter Zugang kann sich, je nach Bedarf, positiv auf die Schulbegleitung auswirken. Alle Träger können FSJ-Kräfte einsetzen.

Das Landratsamt übergibt die Kostenzusage und alle weiteren erforderlichen Unterlagen, womit die Verantwortung zur Umsetzung der Leistung an den örtlich und sachlich zuständigen Leistungserbringer übergeht.

Darüber hinaus gewährleisten die regionalen Träger die kontinuierliche Kommunikation mit den angestellten Schulbegleitungen, den Erziehungsberechtigten und der Schule. Diese beinhaltet sowohl Teamsitzungen als auch die Möglichkeit zur individuellen Beratung sowie der erweiterten Qualifikation und Supervision.

# Umsetzung und Ausgestaltung der Schulbegleitung

Der Landkreis überträgt die Umsetzung der Schulbegleitung vorrangig an den Trägerverbund.

Alle Beteiligten (Schulbegleitung, Schule, Erziehungsberechtigte, Träger, Schulamt, Landratsamt Esslingen) arbeiten kooperativ zusammen.

## Angebotsformen

Der Anspruch auf Schulbegleitung kann durch eine Einzelbegleitung oder im Rahmen einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen (Poolbildung) abgedeckt werden.

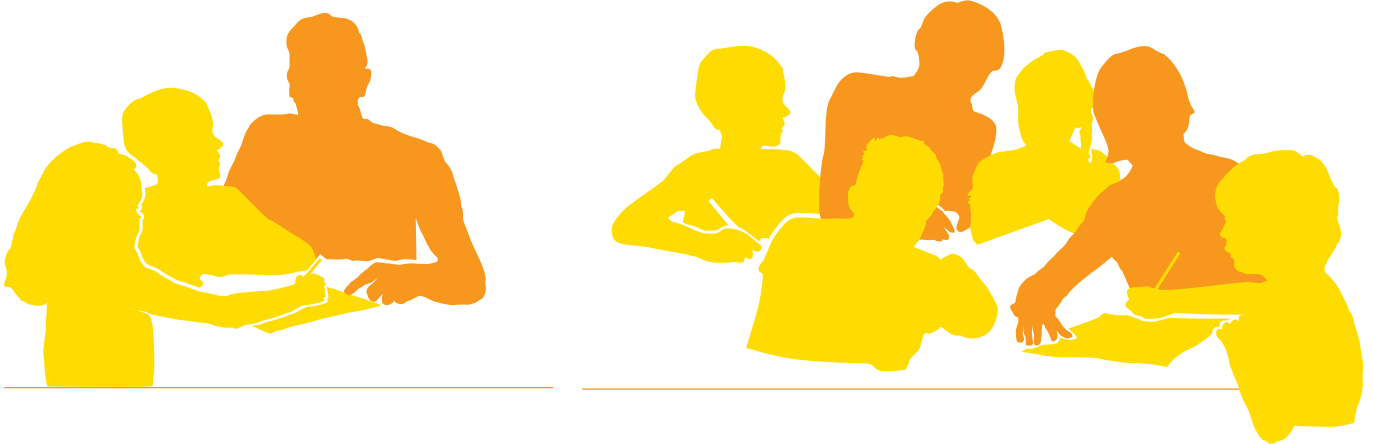
Die Einzelbegleitung bietet die notwendige zielgerichtete Begleitung der Schülerinnen und Schüler nach festgelegtem Bedarf, um die Teilhabe an Bildung zu gewährleisten.

Die fallabhängige Poolbildung wird im Landkreis Esslingen befördert, da sie viele Chancen und Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung, mit dem Gedanken des inklusiven Schulbesuchs, bietet. Gleichwohl wird im Rahmen der Bedarfsfeststellung in jedem Einzelfall geprüft, in welcher Form die Schulbegleitung umgesetzt werden kann.

Die erkannten Chancen der Poolbildung beziehen sich in Theorie und Praxis zusätzlich auf die Steigerung der Verlässlichkeit bezüglich Vertretungen im Krankheitsfall und die Stärkung des Klassenverbundes. Die Qualitätssteigerung der Schulbegleitung wird durch Kontinuität und Zusammenarbeit innerhalb des Schulsystems erzielt.

Zusätzlich gilt es, die Herausforderungen entsprechend der Gewinnung aller Akteurinnen und Akteure (Leistungsberechtigter, Leistungserbringer, Leistungsträger, das System der Schule) und den Alltag (mit Flexibilität, Vernetzung und gegenseitiger Anerkennung etc.) umzusetzen und kontinuierlich zu reflektieren.

Es werden unterschiedliche Modelle der Poolbildung umgesetzt und aus der Praxis gefordert, da die definierten Bedarfe und die sonstigen Rahmenbedingungen (Schule, Klasse, Räumlichkeiten etc.) individuelle Lösungen erfordern.



**Abbildung 2:**  
**Mögliche Variationen von Poollösungen**

(Variante 1: Eine Schulbegleitung unterstützt mehrere Schülerinnen und Schüler, Variante 2: Mehrere Schulbegleitungen unterstützen mehrere Schülerinnen und Schüler)

Quelle: eigene Darstellung

Das Landratsamt bahnt die Poolbildung mit allen Beteiligten frühzeitig an und gibt Anregungen zur Umsetzung. In den weiteren Planungen und in der Umsetzung ist eine enge Zusammenarbeit auch zwischen Leistungserbringern und Schule erforderlich.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Veranschaulichung der Abläufe bei der Entstehung eines Pools, befindet sich im Anhang der Konzeption ein gesondertes Verfahren, welches sich explizit mit der Poolbildung befasst.

Die Checkliste zur Poolbildung, welche allen Kooperationspartnern vorliegt, dient als Grundlage für den Entstehungsprozess eines Pools.

### Aus der Praxis – Gelingensfaktoren für Poollösungen

Alle Beteiligten müssen frühzeitig informiert und mit einbezogen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem freien Träger und der Schule vor Ort ist ein wichtiger Grundpfeiler sowohl in der Planung als auch in der Durchführung. Bei Klassen (Stufen) übergreifenden Lösungen, sind Stunden zur Koordination vor Ort mit der (täglichen) Planung unerlässlich.

Die Schulbegleitungen benötigen hierzu Bereitschaft zu hoher Flexibilität, eine engmaschige Begleitung und (Fall-) Supervision. Das interdisziplinäre Team muss sich untereinander vernetzen und ihr Wissen, bezogen auf mehrere Schülerinnen und Schüler, ist unabdingbar.

Im schulischen Rahmen muss die Poolbildung von allen Akteurinnen und Akteuren gelebt und gefördert werden. Der Start fordert eine enge Abstimmung, bis sich die Lösung etabliert hat und eine Offenheit entsteht.

**Abbildung 3: Aus der Praxis**  
**– Gelingensfaktoren für Poollösungen**

Quelle: eigene Darstellung

## Pädagogische Haltung und fachliche Umsetzung der Schulbegleitung

Die Leistungen im Tätigkeitsfeld der Schulbegleitung richten sich nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Die (Kern-) Aufgaben der pädagogischen Arbeit unterliegen jedoch der Schule.

Schulbegleitung stellt, wo möglich, Hilfe zur Selbsthilfe dar. Weitreichendes Ziel der Schulbegleitung ist es, sich selbst überflüssig zu machen. Feste Strukturen und Rahmenbedingungen seitens der Leistungserbringer erleichtern es einer Schulbegleitung in ihrem Feld Fuß zu fassen und sich auf den Kern ihrer Tätigkeit zu beziehen:

eine tragfähige Beziehung zwischen dem jungen Menschen und der Schulbegleitung aufzubauen,

nur so viel Unterstützung wie notwendig ist, um selbstständig in Handlung kommen zu können und möglichst weitgehend unabhängig von Hilfe zu werden,

die Unterstützung sollte perspektivisch personenunabhängig ausgestaltet werden.

Um die Schulbegleitung zielführend zu gestalten ist es erforderlich, Vielfalt und Teilhabe der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Um individuell auf Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen zu können, bedarf es einem funktionierenden, verbindlichen Netzwerk aller am Prozess beteiligten Akteurinnen und Akteure (vgl. Himmel, Möhrle, Fegert & Ziegenhain, 2019, S. 11).

„Die Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigungen [erfordert] systematische Abstimmung und Zusammenarbeit der unterschiedlichen professionellen Akteurinnen und Akteure. Dies schließt das System der Hilfgewährung und Verwaltung ebenso ein wie die Leistungserbringung in der pädagogischen Arbeit vor Ort [...]. Voraussetzung dafür ist eine gemeinsame Perspektive, nämlich die der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer jeweiligen individuellen Bedürfnisse (Himmel, Möhrle, Fegert & Ziegenhain, 2019, S.11).“

Die Weisungsbefugnis obliegt der jeweiligen Arbeitgeberin und dem jeweiligen Arbeitgeber der Schulbegleitung. Die Schule, an der die Schulbegleitung ihrer Tätigkeit nachkommt, ist nicht weisungsbefugt. Ausnahmen können Schulen darstellen, welche sich in der Trägerschaft eines Leistungserbringers der Schulbegleitung befinden.

# Qualitätsrahmen

## – Strukturelle Einbettung und Qualitätssicherung

Um eine beständig hohe Qualität des Umsetzungsprozesses der Schulbegleitung und der gemeinsamen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure gewährleisten zu können, werden nachfolgend gemeinsam erarbeitete und für alle verbindlich einzuhaltende Qualitätsmerkmale beschrieben.

### Strukturqualität

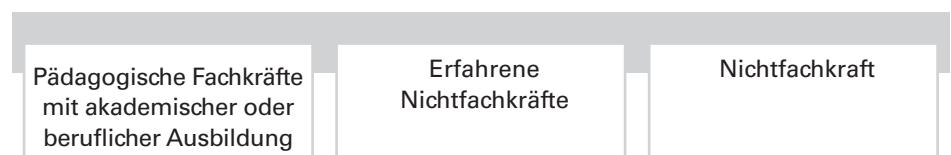
#### Zugang und Verfahren

Die Information der Erziehungsberechtigten über die Schulbegleitung erfolgt durch einen gemeinsamen Informationsfluss der Fachberatung Schulbegleitung, dem Sozialen Dienst, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie dem Fallmanagement der Eingliederungshilfe. Die Fachberatung Schulbegleitung ist hier eine zentrale Anlaufstelle bei der Beratung von Erziehungsberechtigten und anderen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen der Schulbegleitung.

Das Verfahren zur Gewährung einer Schulbegleitung wird im Anhang detailliert beschrieben und dient als Fundament und Orientierung der Arbeitsabläufe.

#### Personal

Schulbegleitung wird je nach Bewilligung erbracht (siehe Leistungsvereinbarung). Es wird zwischen drei Qualifikationsniveaus des Personals unterschieden:



Zusätzlich werden Mitarbeitende im Freiwilligendienst (FSJ/BFD) eingesetzt.

Die Entscheidung über die notwendige Qualifikation für die Leistungserbringung (Fachkraft/Nichtfachkraft/FSJ) muss im Einzelfall durch den Sozialen Dienst bzw. das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe entschieden werden. Dazu wird die „Orientierungshilfe Sozial- und Jugendhilfe Inklusion in Schulen“ des KVJS herangezogen.

Die Fachberatung Schulbegleitung stellt regelmäßige Fortbildungsangebote für die Schulbegleitungen sicher. Die Grundlage bildet eine dreitägige Basisfortbildung nach den Leitlinien der Baden-Württemberg-Stiftung gGmbH, welche im Landkreis aktuell bedarfsgerecht angeboten wird. Des Weiteren gibt es Angebote zu bedarfsorientierten themenspezifischen Fortbildungen und Fachveranstaltungen.

Insbesondere in Belastungssituationen werden sowohl Supervisionen als auch Fallsupervisionen durch den Anstellungsträger ermöglicht.

### **Hilfeplanung und Bedarfsermittlung**

Das Teilhabemanagement prüft jährlich, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

Der Soziale Dienst überprüft die Notwendigkeit vor Beginn der Hilfe und anschließend in halbjährlichen Abständen.

## **Prozessqualität**

### **Hilfeplanung/Gesamtplanung und Weitergewährung**

Die Benennung der Ziele, deren Überprüfung und die Feststellung der Notwendigkeit der Maßnahme, finden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens statt. Im Einzelfall werden die Prozesse im Rahmen der Gesamtplanung gesteuert und dokumentiert. Gemeinsam mit den Fallverantwortlichen der Eingliederungshilfe wirken neben den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen die beteiligten Schulbegleitungen bzw. Vertreter der Leistungserbringer zusammen. Ziele werden formuliert, verfolgt und bei der nächsten Hilfeplanung bezüglich der Erreichung kontrolliert. Es erfolgt eine Analyse der hemmenden und stützenden Faktoren. Der Gesamtplan wird von den Teilhabemanagern der Eingliederungshilfe erstellt und anschließend allen Beteiligten zugestellt.

Für die Weiterbewilligung ist jährlich eine formlose Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Soziale Dienst/ das Sachgebiet Eingliederungshilfen informiert die Erziehungsberechtigten im Februar, wenn ein Gutachten zur Weiterbewilligung notwendig ist. Die Weitergewährung der Hilfe wird baldmöglichst, bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Bewilligung, entschieden.



### **Kooperation und Kommunikation**

Um eine gelingende Umsetzung der Schulbegleitung zu ermöglichen, ist eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure erforderlich.

Eltern, Schulbegleitungen, Lehrkräfte und Träger tauschen sich vor Beginn der Begleitung über die Themen Rolle, Erwartungen, Aufgaben, Nähe/Distanz sowie über das Vorgehen im Krankheits- und Krisenfall von Schülerinnen und Schülern oder Schulbegleitungen aus.

Vor und während der Leistungserbringung ist ein regelhafter und vertrauensvoller Austausch zwischen den leistungserbringenden Trägern mit den Schulen, Erziehungsberechtigten und den Schulbegleitungen erwünscht.

Innerhalb der stattfindenden Kooperationstreffen (Operativer Kreis), können fall- sowie themenspezifische Fragestellungen besprochen werden.

Die Fachberatung Schulbegleitung ist bei Fragen, Veränderungen, Herausforderungen und anderweitigen Anliegen als Beratungsstelle ansprechbar. Sie sorgt für einen reibungslosen und transparenten Ablauf sowohl mit Erziehungsberechtigten (zu Beginn der Beratung) als auch mit Trägern, Schulen und den jeweiligen leistungsgebenden Stellen des Landratsamtes. Von allen Akteuren und Akteurinnen sollte innerhalb der pädagogischen Grundhaltung die individuelle Förderung im Fokus stehen.

### **Sicherung des Schulbesuchs**

Im Falle einer Erkrankung oder einem Wechsel der Schulbegleitung findet zwischen Träger und Schule eine Klärung statt, wie und ob der Schulbesuch vorübergehend ohne Schulbegleitung ermöglicht werden kann. Der Träger versucht in jedem Fall umgehend eine Vertretung zu finden. Innerhalb einer Poollösung ist es das Ziel, einen Schulbesuch konstant zu gewährleisten.

### **Kinderschutz**

Den Schulbegleitungen sind die Standards und Verfahrensweisen beim Umgang mit Kindesmisshandlung und Kindeswohlgefährdung bekannt. Zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken bei gewichtigen Anhaltspunkten wirken mehrere Fachkräfte zusammen. Sofern erforderlich kann auf „insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Landkreis zurückgegriffen werden.

### **Angebotsformen**

Schulbegleitung kann in Form einer Einzelbetreuung oder einer Poollösung erbracht werden. Näheres hierzu wird in Kapitel 7 beschrieben.

# Ergebnisqualität

## Dokumentation und Reflexion

- Trägerinterne Dokumentation und (Fall-) Supervision  
Neben diesen finden zusätzlich regelmäßig trägerinterne Teamsitzungen statt.
- Kooperationsgespräche mit den Schulen
- Qualitätsdialog (initiiert bei Poollösungen)  
Grundlegendes Element aller Aktivitäten im Arbeitsfeld Schulbegleitung ist ein kontinuierlicher Qualitätsdialog zwischen allen Beteiligten Akteurinnen und Akteuren, um die Umsetzung des pädagogischen Auftrags zu garantieren. Dabei ist die Transparenz über das Angebot und eine gemeinsame Reflexion zu gewährleisten. Im ersten Jahr (anschließend jährlich) finden diese quartalsweise zwischen den Leistungserbringern, den beteiligten Schulen und der Fachberatung Schulbegleitung statt. In diesen werden laufende Poollösungen besprochen, gemeinsame Ideen zur Optimierung der Arbeitsabläufe ausgetauscht und gemeinsame Ziele reflektiert um diese ggf. bedarfsorientiert anzupassen.
- Ein bedarfsgerechtes Monitoring unterstützt die Weiterentwicklung der Schulbegleitung.

## Fachberatung

Durch die Fachberatung Schulbegleitung werden eine fachliche Begleitung, Beratung sowie Fortbildungsmöglichkeiten gewährleistet. Darüber hinaus findet zwei Mal im Jahr eine Erhebung der Fallzahlen mit Rückkopplung in die am Prozess beteiligten Gremien statt.

## Datenschutz und Datensicherheit

- Gemäß Art. 24 Abs. 1 S. 1 DSGVO sind vom Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz des Sozialgeheimnisses zu treffen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung der DSGVO entspricht. Die allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsvereinbarungen zur Datenverarbeitung sowie zu Aufbewahrungsvorschriften sind auch für den Datenaustausch unter den beteiligten Akteurinnen und Akteuren der Schulbegleitung zu beachten. Die Datensicherheit liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Stelle. Gleiches gilt für den von jedem Arbeitgeber zu beachtenden Beschäftigtendatenschutz.

- Die Beteiligten sind zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet. Es ist ihnen nach § 35 SGB I untersagt, unbefugt Sozialdaten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Dauer des Vertragsverhältnisses, als auch nach dessen Beendigung.

Die Beteiligten verpflichten sich, über alle Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Dauer der Aufgabenerfüllung, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen, Schriftstücke und Daten, die ein Beteiligter erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren.

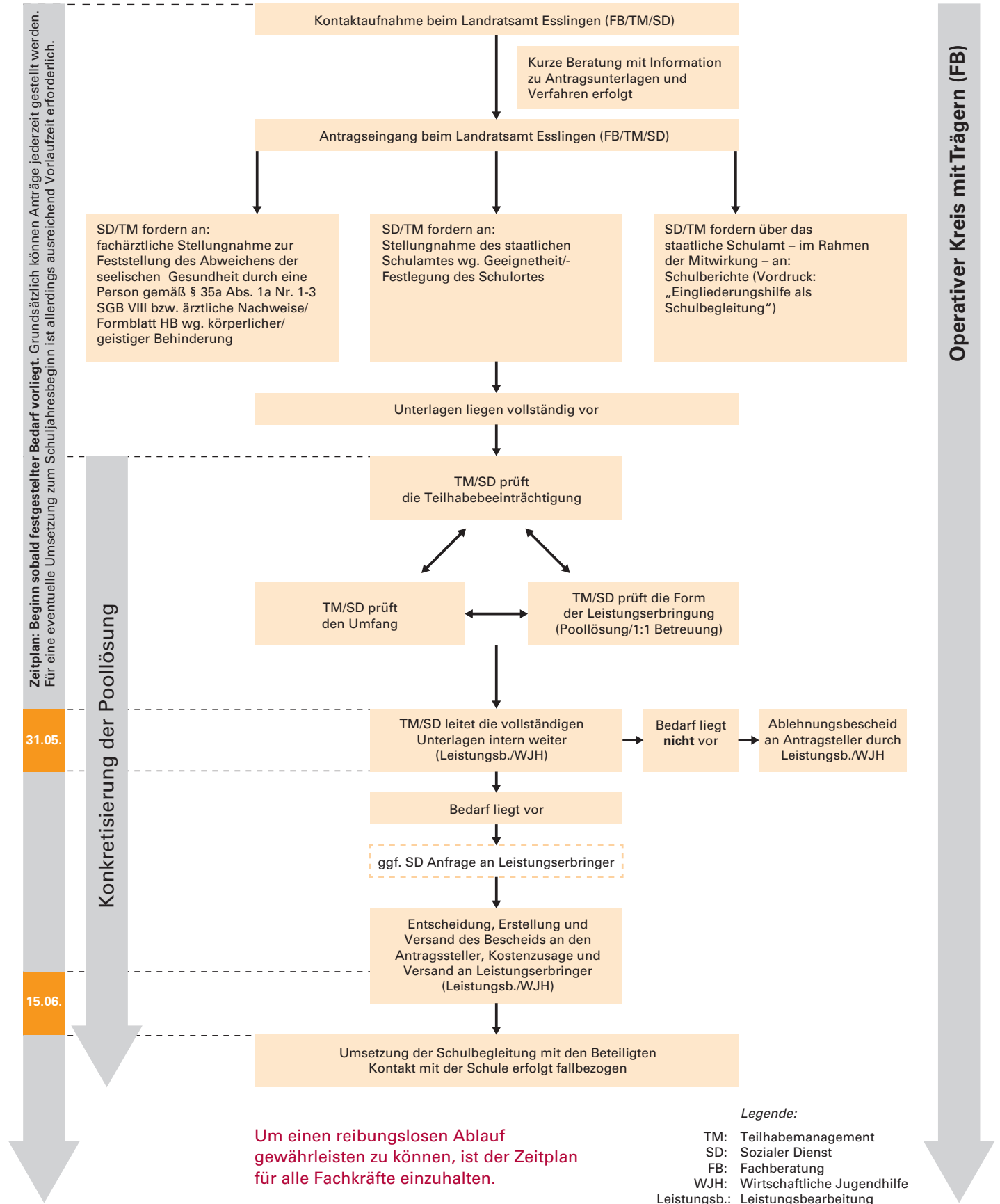
## Schlussbemerkung

Die Arbeitsgruppe zur Konzeptionsentwicklung setzte sich multiprofessionell, träger- und behördenübergreifend zusammen.

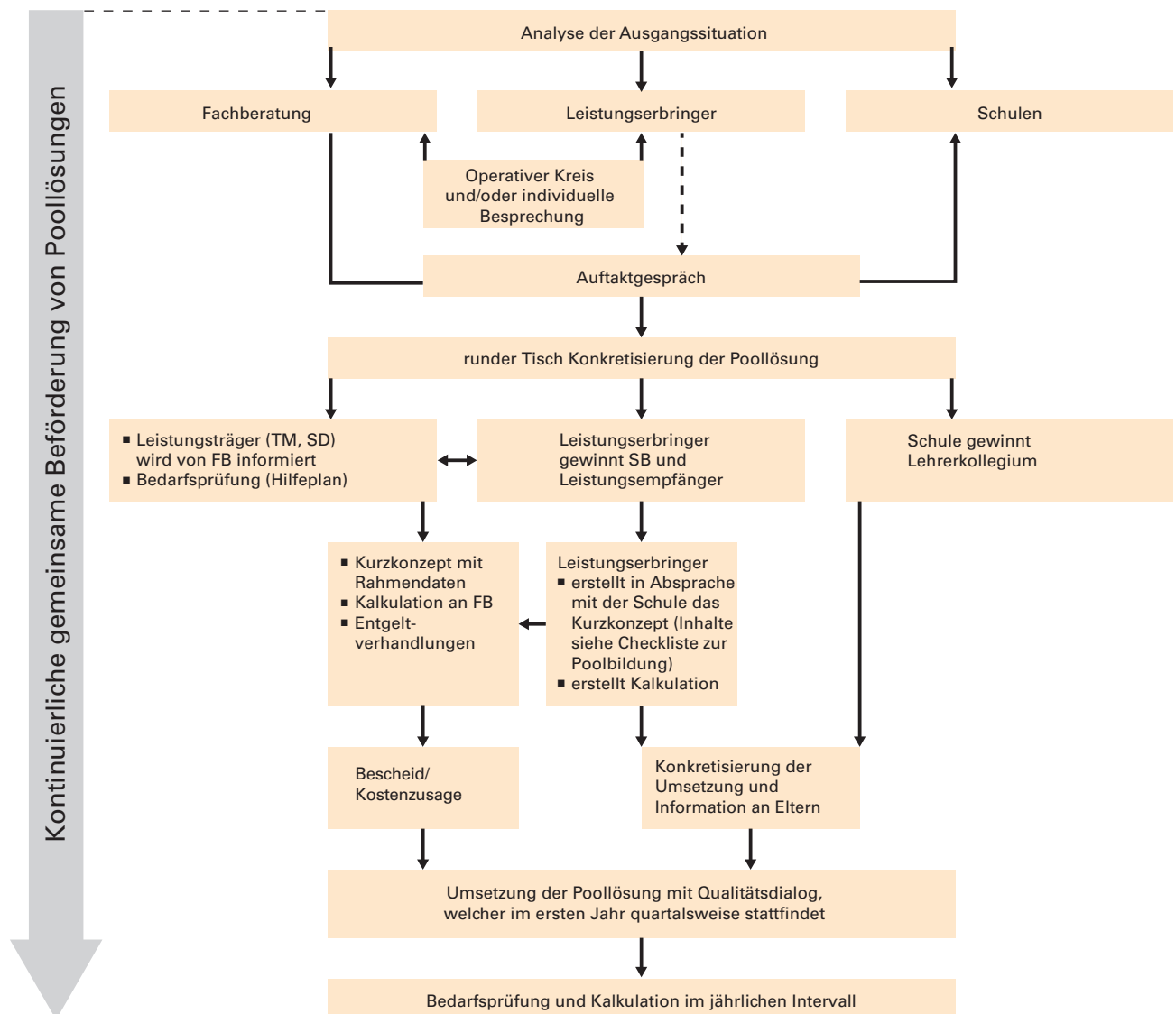
Hervorzuheben ist, dass diese Konzeption zwar ein Arbeitspapier als Grundlage eines optimalen Verfahrensablaufs innerhalb der Schulbegleitung darstellt, allerdings können in dieser nicht alle Einzelfälle und Details aufgegriffen werden. Die Konzeption spiegelt den aktuellen Stand wieder, innerhalb dessen Raum für weitere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sein sollte. Aus diesem Grund ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure essentiell.

Die Konzeption wird regelmäßig auf Aktualität überprüft und fortgeschrieben.

## Schematische Darstellung zum Verfahren zur Gewährung einer Schulbegleitung



## Fallabhängiges Verfahren zur Poolbildung



Um eine gelingende Umsetzung der Poollösung zu ermöglichen, ist eine konstruktive Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure erforderlich. Ein reger, kontinuierlicher und vertrauensvoller Austausch zwischen den leistungserbringenden Trägern mit den Schulen, Erziehungsberechtigten und Schulbegleitungen wird als essentieller Beitrag für eine gelingende Poollösung/Schulbegleitung gesehen und ist folglich von allen am Prozess Beteiligten erwünscht und umzusetzen.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFD	Bundesfreiwilligendienst
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
Ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Leistungsb.	Leistungsbearbeitung
LRA	Landratsamt
o. g.	oben genannt
SD	Sozialer Dienst
SGB	Sozialgesetzbuch
TM	Teilhabemanagement
u. a.	unter anderem
Vgl.	Vergleich
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
z. B.	zum Beispiel

## Literaturverzeichnis

Himmel, R., Möhrle, B., Fegert, JM., Ziegenhain, U. (2019): Orientierungshilfe für Schule und Eingliederungshilfe. Informationsbroschüre Schulbegleitung. In: Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Hrsg.), Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Gesellschaft und Kultur Nr.89.

KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2015): KVJS Forschung. Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe. Inklusion in Schulen. Leistungen der Eingliederungshilfe.



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73728 Esslingen am Neckar  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

### **Verantwortlich für das Konzept und Anregungen für die Fortschreibung:**

Sachgebiet Kreisjugendreferat  
Katrin Schurr  
Franziska Zepf  
Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen  
[schulbegleitung@LRA-ES.de](mailto:schulbegleitung@LRA-ES.de)

### **Bildnachweis**

[www.istockphoto.com](http://www.istockphoto.com)

### **Gestaltung**

Ina Ludwig  
[www.inaludwig.de](http://www.inaludwig.de)

© 2022 Landratsamt Esslingen  
Alle Rechte vorbehalten.

Landratsamt Esslingen  
Sachgebiet Kreisjugendreferat  
Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen

[schulbegleitung@LRA-ES.de](mailto:schulbegleitung@LRA-ES.de)  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)